



Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.01.2026 (GVBl. 2026, Nr. 8) und des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I 2003, S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen am 26.02.2026 folgende Gefahrenabwehrverordnung neu beschlossen:

Stadtordnung als Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an und auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Wolfhagen

Präambel

Für ein gutes Miteinander und ein gepflegtes Stadtbild sowie aus Respekt und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen eine neue Wolfhager Gefahrenabwehrverordnung in Gestalt einer Stadtordnung beschlossen – auch vor dem Hintergrund, dass die Anzahl von Verunreinigungen zugenommen hat.

Sie verpflichtet alle Wolfhager Bürgerinnen und Bürger sowie alle Besucherinnen und Besucher sich im Gebiet der Stadt Wolfhagen an die hier beschriebenen Regeln zu halten und so zu einem guten und verträglichen Miteinander beizutragen sowie dafür zu sorgen, dass das Stadtbild und unsere Umwelt gepflegt, geachtet und nachhaltig geschützt werden.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**
- § 3 Schutz der Anlagen und Verkehrsflächen**
- § 4 Verunreinigungen**
- § 5 Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants, Warenautomaten und sonstigen Gewerbebetrieben**
- § 6 Wildes Plakatieren, Werben und Graffiti**

§ 7	Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
§ 8	Spielplätze und öffentliche Freizeitanlagen
§ 9	Müllbeseitigung
§ 10	Benutzung von Sammelbehältern und Abfallkörben
§ 11	Hausnummern
§ 12	Schutz öffentlicher Schilder und öffentlicher Einrichtungen
§ 13	Sicherung von besonderen Gefahrenquellen
§ 14	Überhängendes Grün
§ 15	Tierhaltung
§ 16	Landwirtschaftliche Arbeiten
§ 17	Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
§ 18	Lärmbelästigung
§ 19	Nachtruhe sowie Ausnahmen
§ 20	Ausnahmen und Erlaubnisse
§ 21	Einrichtung von Bauvorhaben
§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Andere Rechtsvorschriften
§ 24	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Wolfhagen (inkl. der Ortsteile).
- 2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen mit Ausnahme des Freizeitparks, Waldungen, Gärten, Friedhöfen sowie den Ufern und Böschungen von Gewässern,
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Trinkbrunnen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- 3) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
- 4) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
 - a) Straßen und Fahrbahnen, Park- und Haltebuchten, Bürgersteige, Wege, Wirtschaftswege, Gehwege, Radwege, Plätze, Brücken, Überführungen, Tunnel, Durchfahrten, Durchgänge, Trenn-Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront (soweit sie nicht eingezäunt sind), Bordsteine, Rinnen einschließlich Sinkkasteneinläufe, Dämme, Gräben, Böschungen, Entwässerungsanlagen und Stützmauern,
 - b) der Luftraum über den Verkehrsflächen,
 - c) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und Einrichtungen aller Art, die der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs und dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Bepflanzungen.

- 5) Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die unter Absatz 2) - 4) genannten Bereiche auswirken können, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke im Wolfhager Stadtgebiet.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- 1) In Anlagen und auf Verkehrsflächen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Anlagen und Verkehrsflächen darf nicht vereitelt oder erschwert werden. Die Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nicht verunreinigt oder verschmutzt werden.
- 2) Verboten ist hier insbesondere:
 - a) das Ausspucken vor Passanten, Bespucken von Sitzgelegenheiten u. ä. Einrichtungen,
 - b) das Versperren des Weges,
 - c) aggressives Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
 - d) übermäßiger Alkoholkonsum,
 - e) Rauschmittelgenuss,
 - f) Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
 - g) Sitzen auf Rückenlehnen von Bänken sowie Füße auf die Sitzflächen stellen.
- 3) Wer eine Tätigkeit ausübt oder für eine Sache oder ein Tier verantwortlich ist, von der Gefahren für andere Personen oder Sachen ausgehen können, ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahrenquelle zu sichern.
- 4) Das Erstellen von gewerblichen Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen in öffentlichen Anlagen, außer zu privaten Zwecken, bedarf einer Genehmigung durch die Stadt Wolfhagen.

§ 3 Schutz der Anlagen und Verkehrsflächen

- 1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln.
- 2) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - b) Anpflanzungen –mit Ausnahme von Rasenflächen – zu betreten,
 - c) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen,
 - d) Feuer anzuzünden (siehe auch Abs.4) bzw. zu grillen,
 - e) dort zu übernachten,
 - f) dort zu zelten,
 - g) Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern,

- h) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 - i) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen; Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen zuzustellen oder ihre Benutzung auf andere Art und Weise zu verhindern,
 - j) die Anlagen zu befahren, soweit nicht eine über den Fußgängerbetrieb hinausgehende Benutzung ausdrücklich zugelassen ist; dies gilt nicht für Arbeiten, die der Unterhaltung und Sicherung dienen sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern dadurch nicht andere Personen in unzumutbarer Weise behindert werden,
 - k) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben; die Vorschriften des hessischen Straßengesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt,
 - l) bei Bauarbeiten die öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen zu beschädigen,
 - m) das Reiten in öffentlichen Anlagen, ausgenommen auf den hierzu bestimmten und beschilderten Wegen,
 - n) die Schaustellungen sowie gewerbliche Feilbietung von Waren oder Leistungen aller Art in öffentlichen Anlagen ohne besondere Erlaubnis,
 - o) der ruhestörende Gebrauch von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten,
 - p) das Sammeln von Holz ohne besondere Erlaubnis.
- 3) Zum Schutz der ausgebauten landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und deren Benutzer sind Wirtschaftswege, die durch Feldarbeiten oder sonstigen Arbeiten übermäßig verschmutzt worden sind, spätestens nach Beendigung der Arbeiten von den Verursachern ordnungsgemäß zu reinigen. Das Gleiche gilt für die Anlegung von Futtermieten und Silagen sowie für die Entnahme von Futter aus diesen Anlagen.
- 4)
- a) Offene Feuer sind verboten. Ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Grillplätze und Feuerstellen sowie Privatgrundstücke bei Vorliegen der Zustimmung des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten. Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vorher zu stellen. Er muss enthalten:
 - Angabe zu Zweck, Ort, Datum und Uhrzeit des Feuers,
 - Name und Anschrift des Veranstalters (Organisation, Verein, Glaubensgemeinschaft etc.) und der verantwortlichen Person,
 - Name, Alter, Anschriften und Telefonnummer der Aufsichtspersonen,
 - Art und Menge des Brennmaterials,
 - Angabe zur voraussichtlichen Höhe und Durchmesser des zu verbrennenden, aufgeschichteten Brennmaterials,
 - Angaben zur Einhaltung der Mindestabstände,
 - Angaben zu Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Anlegen eines Sicherheitsstreifens, Feuerlöscher, Mobilfunkgerät für Notruf).

b) Als Brennmaterial zulässig sind nur trockenes und unbehandeltes Holz, Baum-, Strauchschnitt sowie Holzkohle und Holzkohlebriketts. Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi sowie beschichtetes, behandeltes Holz dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, zum Entzünden des Feuers Benzin, Brennspritus oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden, die eine Personengefährdung herbeiführen können. Gestattet ist die Verwendung handelsüblicher Anzünder in fester und flüssiger Form.

Der vorgesehene Untergrund für das Feuer ist, sofern kein Grill, Feuerschale, Feuerkorb etc. verwendet wird, vorab mit Sand, Kies oder Steinen abzudecken. Ggf. ist ein Sicherheitsstreifen anzulegen.

c) Die Feuerstelle darf erst am Tage des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und vor dem Verbrennen geschützt werden. Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials sowie der Durchmesser dürfen jeweils 2 Meter grundsätzlich nicht überschreiten.

Bei durchgehender Beaufsichtigung durch die Feuerwehr sind im Einzelfall nach Ermessen der Feuerwehr Abweichungen davon möglich. Die Durchführung des Feuers bedarf mindestens einer Aufsichtsperson, die das Feuer sowie die Einhaltung der Maßgaben dieser Gefahrenabwehrverordnung von Beginn bis zum Erlöschen überwacht. Das Abbrennen ist von der Aufsichtsperson so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.

d) Es ist auf einen ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.

e) Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen. Dazu und zur Beseitigung einer eventuellen Brandausbreitung sind im Bereich des Feuers ausreichende und geeignete Löschmittel und Löschgeräte bereitzuhalten, z.B. Wasser, Sand, geeignete Feuerlöscher etc.

f) Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren. Vor Verlassen der Feuerstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind. Die Asche ist zu beseitigen.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 150 m zu Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen,
- 150 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- 100 m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden,
- 100 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
- 50 m zu sonstigen Gebäuden,
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 20 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern,
- 10 m zur Grundstücksgrenze der zur Durchführung des Feuers vorgesehenen öffentlichen Anlage.

- Wenn innerhalb der unter Satz 1 angegebenen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Dies gilt nicht bei Verwendung eines Grills, einer Feuerschale, eines Feuerkorbs etc.

g) Feuer dürfen nicht in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten entzündet werden.

h) Ebenfalls dürfen Feuer nicht unterhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden. Bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen ist das Entzünden von Feuern generell verboten, ausgenommen bei Verwendung eines Grills.

i) Ausnahmen von oben genannten Verboten und Einschränkungen sind gestattet bei sogenannten Brauchtumsfeuern wie z.B. Osterfeuer. Diese Feuer müssen aber ebenfalls angezeigt werden.

§ 4 Verunreinigungen

1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenskippen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen sowie das Spucken oder das Ausspucken von Kaugummi,
- b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist,
- c) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol und anderen wassergefährdenden Stoffen oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen oder von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten auf die Straße oder in die Kanalisation; falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern sowie dem Ordnungsamt der Stadt Wolfhagen - außerhalb der Dienststunden der Polizei - sofort Mitteilung zu machen,
- d) das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten,
- e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

- 2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 5 Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants, Warenautomaten und sonstigen Gewerbebetrieben

- 1) An Imbissstuben, Kiosken, Schnellrestaurants, Backstuben, Warenautomaten und Ähnlichem sind von dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.
- 2) Abfälle, die im Umkreis von 100 m um einen Gewerbebetrieb anfallen und diesem zuzuordnen sind, sind von dem Gewerbetreibenden oder der verantwortlichen Person vor Ort unverzüglich zu entfernen.
- 3) Vor gastronomischen Betrieben sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigaretten der rauchenden Gäste aufzustellen und rechtzeitig zu leeren.

§ 6 Wildes Plakatieren, Werben und Graffiti

- 1) Es ist verboten, in Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für die Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- 2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- 3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 7 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

§ 8 Spielplätze und Bolzplätze

- 1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Personen, die Kinder beaufsichtigen, begleiten oder abholen.
- 2) Ohne eine volljährige Aufsichtsperson ist die Benutzung der Kinderspielplätze nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.
- 3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden, es sei denn sie sind angeleint (Leinenlänge max. 2,50 Meter).
- 4) Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist auf allen Spiel- und Bolzplätzen verboten.
- 5) Insbesondere das Fahren mit Skateboards, Inline-Skatern oder Rollschuhen, Fahrrädern und Mofas sowie das Fußballspielen sind verboten. Es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

§ 9 Müllbeseitigung

- 1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- 2) Auf nicht überdachten Flächen von Privatgrundstücken dürfen Abfälle (z. B. Hausmüll, Bauschutt, Altreifen, Altmöbel, Elektrogeräte u.Ä.) nicht so gelagert oder abgelagert werden, dass sie:
 - a) das Ortsbild erheblich beeinträchtigen,
 - b) Ungeziefer (Ratten, Mäuse) anziehen oder einen Nährboden dafür bieten,
 - c) den Boden oder das Grundwasser gefährden, oder eine sonstige Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen,
 - d) zu einer Geruchsbelästigung der Nachbarschaft führen.

Gartenabfälle sind auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren oder ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern sie nicht über die Bioabfallentsorgung beseitigt werden. Das Verbrennen ist untersagt.

Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, widerrechtlich abgelagerten Müll unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 3) Die für die Aufnahme von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenem Müll vorgesehenen, gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich – spätestens bis zum Abend - von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- 4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Bioabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich schadlos zu beseitigen.
- 5) Abfallbehältnisse (Mülltonnen, Müllsäcke, Müllcontainer etc.) dürfen frühestens am Abend vor der Leerung an die Straße gestellt werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse schnellst-möglich, spätestens am nächsten Tag, wieder zu entfernen
- 6) Sperrmüll darf frühestens einen Tag vor der Abholung rausgestellt werden. Nicht abtransportierte Teile des Sperrmülls sind bis zum auf die Abholung folgenden dritten Tag wieder zu entfernen.

§ 10 Benutzung von Sammelbehältern und Abfallkörben

- 1) Sammelbehälter für Altglas dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
- 2) Sammelbehälter für Altglas dürfen nur werktags (Montag – Samstag) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit Altglas befüllt werden.
- 3) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- 4) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben oder auf Sammelbehältern ist verboten.

§ 11 Hausnummern

- 1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein.
- 2) Wenn sich die Nummer des Gebäudes ändert, ist die alte Nummer noch ein Jahr lang an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

§ 12 Schutz öffentlicher Schilder und öffentlicher Einrichtungen

- 1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie z. B. Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf dem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist, außer bei Gefahr im Verzug, vorher zu benachrichtigen.
- 2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verschmutzen.

§ 13 Sicherung von besonderen Gefahrenquellen

- 1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden könnten.
- 2) Markisen, Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- 3) In den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Treppen, Rampen, Kratzeisen, Prellsteine und Vergitterungen müssen ausreichend kenntlich gemacht werden.
- 4) Fahnen, Dekorationen oder Spruchbänder sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom- und Fernsehleitungen in Berührung kommen können und jede Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
- 5) Stacheldraht, spitze und ähnliche Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken sind in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unterhalb einer Höhe von 2,00 m nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Weideeinzäunungen der Landwirte. Elektrozäune sind zu kennzeichnen.
- 6) Das Betreten von Gewässern bei Eisbildung, die öffentlich zugänglich sind, ist verboten. In städtischen Teichen darf nicht gebadet werden. Auf städtischen Teichen ist es auch verboten, Boot, Floß oder Kanu zu fahren sowie ferngesteuerte Modellboote zu betreiben.

§ 14 Überhängendes Grün

- 1) Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass ein Überwuchern durch Pflanzen, insbesondere Hecken, Bäumen und Sträuchern, über die Grundstücksgrenze hinaus unterbleibt. Soweit Pflanzen über die Grundstücksgrenze hinauswachsen, sind sie regelmäßig – mindestens bis auf die Grenze – zurückzuschneiden.
- 2) Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass Verkehrszeichen, Straßenlampen, Hydranten und ähnliche Einrichtungen stets von Bewuchs freigehalten werden. Baumkronen, die in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen, müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,50 m, auf Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,20 m, haben.

§ 15 Tierhaltung

- 1) Haustiere sind so zu halten, auszuführen und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden. Sie dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitzums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.
- 2) a) In Anlagen und auf Verkehrsflächen sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden.

Wer außerhalb des eingefriedeten Besitzums der Halterin oder des Halters einen Hund führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem Name und Anschrift der Halterin oder des Halters anzugeben sind; besteht ein Telefonanschluss ist auch die Telefonnummer anzugeben. Grundstücke, auf denen Hunde gehalten werden, sind so zu sichern, dass ein Entweichen des Hundes verhindert wird.

b) Hunde sind auf den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung konkret bezeichneten Straßen, Abschnitten und Flächen an der Leine zu führen. Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Insbesondere müssen sie reißfest sein. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch 2,50 Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind zehn Meter als Höchstlänge zugelassen. Diese Bestimmung (b) findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine Anwendung.

- 3) Wer in Anlagen und auf Verkehrsflächen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.
- 4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spiel-, Sport- und Bolzplätze sowie Friedhöfe mit Hunden zu betreten (Ausnahme: § 8 Abs. 3) oder diese dorthin laufen zu lassen. Ausgenommen sind Begleithunde von Menschen, die aus medizinischen Gründen auf die Unterstützung dieser Tiere angewiesen sind und sie zweckentsprechend mit sich führen.
- 5) Wildlebende Tiere, insbesondere Tauben, Wasservögel sowie streunende Katzen dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht gefüttert werden. Futter für Singvögel ist so auszulegen, dass es von Wildtauben nicht erreicht werden kann.
- 6) Die Vorschriften des Bundes- und Landesforstgesetzes – in der jeweiligen Fassung – bleiben unberührt.

§ 16 Landwirtschaftliche Arbeiten

- 1) Das Überackern und Abpflügen von Straßen, Wirtschaftswegen, Rasenkanten, Böschungen und Gräben ist verboten.
- 2) Während der Arbeiten auf den Feldern ist das Wenden von Gespannen, Zugmaschinen und Ackergeräten auf den an die Felder angrenzenden Straßen und Wirtschaftswegen, abgesehen von unumgänglichen Ausnahmefällen, nicht gestattet.

§ 17 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- 1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie anderer Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der übrigen einschlägigen Vorschriften vorzunehmen. Das heißt, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit es nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- 2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut ständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 18 Lärmbelästigung

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher objektiv geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, untersagt. Hierunter fällt grundsätzlich nicht Kinderlärm (Kinderlärm gilt als Zukunftsmusik!).

§ 19 Nachtruhe sowie Ausnahmen

- 1) Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- 2) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden folgende Ausnahmen zugelassen:
 - a) Für die Nacht vom 31.12. auf den 01.01 bis 02.00 Uhr;
 - b) Für die Nacht vom 30.04. auf den 01.05. bis 02.00 Uhr;
 - c) Für die jeweils jährlich festgesetzten Veranstaltungen in den 11 Ortsteilen bis 03.00 Uhr. Diese Ausnahme ist auf den jeweiligen Fest-/Dorfplatz oder festen Veranstaltungseinrichtungen (auch Waldbühne Niederelsungen) beschränkt.
 - d) Für die Nächte während des Kram- und Viehmarkts bis 03.00 Uhr und des Kulturzelts bis 00.00 Uhr, für offizielle Stadtfeste bis 23.00 Uhr.
- 3) Weitergehende Regelungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie deren Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Ausnahmen und Erlaubnisse

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 21 Einrichtungen an Bauvorhaben

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muss dulden, dass von den zuständigen Behörden an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Entsorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen oder unkenntlich machen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

- 1) die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2,
- 2) die Schutzpflichten hinsichtlich der Anlagen und Verkehrsflächen gem. § 3,
- 3) das Verunreinigungsverbot gem. § 4,
- 4) das Verunreinigungsverbot im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben gem. § 5,
- 5) die Bestimmungen bezüglich wilden Plakatierens, Werben und Graffiti gem. § 6,
- 6) die Bestimmungen zum Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 7,
- 7) die Bestimmungen zur Nutzung von Spielplätzen und Bolzplätzen gem. § 8,
- 8) die Bestimmungen zur Müllbeseitigung gem. § 9,
- 9) das Verbot hinsichtlich der Benutzung von Sammelbehältern und Abfallkörben gem. § 10,
- 10) die Hausnummerierungspflicht gem. § 11,
- 11) die Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes öffentlicher Schilder und öffentlicher Einrichtungen gem. § 12,
- 12) die Bestimmungen hinsichtlich der Sicherung von besonderen Gefahrenquellen gem. § 13,
- 13) die Vorschriften bezüglich des überhängenden Grüns gem. § 14,
- 14) die Bestimmungen zur Tierhaltung sowie das Fütterungsverbot gem. § 15,
- 15) die Bestimmungen über die Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten gem. § 16,
- 16) die Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 17,
- 17) das Gebot, Lärmbelästigungen zu vermeiden gem. § 18,
- 18) das Gebot, die Ruhezeiten einzuhalten, gem. § 19

dieser Verordnung verletzt.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis 1.000 Euro in den jeweils gültigen Fassungen geahndet werden. Nähere Ausführungen zu den Bußgeldern sind der Anlage zu dieser Verordnung zu entnehmen.

§ 23 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

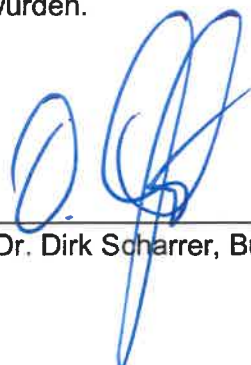
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wolfhagen vom 27.01.2010 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wolfhagen, den 06. März 2026



Dr. Dirk Scharrer, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 06.03.2026 auf der Homepage der Stadt Wolfhagen unter www.wolfhagen.de öffentlich bekannt gemacht.

Wolfhagen, den 06. März 2026



Dr. Dirk Scharrer, Bürgermeister

Anlage 1 zur Wolfhager Stadtordnung

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Mit diesem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog macht die Stadt Wolfhagen transparent, mit welchen Verwarnungs- und Bußgeldern Verstöße gegen die Wolfhager Stadtordnung zukünftig geahndet werden. Ziel ist, durch konsequente Umsetzung der Verwarnungs- und Bußgelder ein Bewusstsein für ein gutes Miteinander und ein gepflegtes Stadtbild zu vermitteln. Je nach der Intensität der Gefährdung oder Verschmutzung sind unterschiedlich hohe Verwarnungs- und Bußgeldrahmen benannt. Die Stadt Wolfhagen behält sich vor, in begründeten Einzelfällen (z.B. Wiederholung einer Ordnungswidrigkeit) von den genannten Beträgen abzuweichen.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die allgemeine Ordnungsbehörde gemäß § 85 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Nr.	Verstoß	Rechtsgrundlage - WohSo -	Verwarngeld
1.	Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflicht	§ 2	25,00 € - 100,00 €
2.	Verletzung der Schutzpflichten hinsichtlich der Anlagen und Verkehrsflächen	§ 3	40,00 – 1.000,00 €
3.	Verletzung des Verunreinigungsverbotes	§ 4	60,00 – 1.000,00 €
4.	Verletzung des Verunreinigungsverbotes im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbetreiben	§ 5	60,00 – 500,00 €
5.	Verletzung der Bestimmungen bezüglich wildem Plakatieren, Werben und Graffiti	§ 6	60,00 – 300,00 €
6.	Verletzung der Bestimmungen zum Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen	§ 7	40,00 – 200,00 €
7.	Verletzungen der Bestimmungen zur Nutzung von Spiel- und Bolzplätzen	§ 8	25,00 – 100,00 €
8.	Verletzung der Bestimmungen zur Müllbeseitigung	§ 9	40,00 € - 100,00 €

9.	Verletzungen des Verbotes hinsichtlich der Benutzung von Sammelbehältern und Abfallkörben	§ 10	40,00 – 200,00 €
10.	Verletzung der Hausnummerierungspflicht	§ 11	25,00 – 80,00 €
11.	Verletzung der Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes öffentlicher Schilder und Einrichtungen	§ 12	60,00 – 300,00 €
12.	Verletzung der Bestimmungen hinsichtlich der Sicherung von besonderen Gefahrenquellen	§ 13	60,00 – 300,00 €
13.	Verletzung der Vorschriften bezüglich des überhängenden Grüns	§ 14	40,00 – 300,00 €
14.	Verletzung der Bestimmungen zur Tierhaltung sowie des Fütterungsverbotes	§ 15	40,00 – 200,00 €
15.	Verletzung der Bestimmungen über die Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten	§ 16	40,00 – 200,00 €
16.	Verletzung der Vorschriften zur Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr	§ 17	60,00 – 300,00 €
17.	Verletzung des Gebotes zur Vermeidung von Lärmbelästigungen	§ 18	25,00 – 100,00 €
18.	Verletzung der Einhaltung der Nachtruhe	§ 19	40,00 – 200,00 €

Anlage 2 zu § 15 zur Wolfhager Stadtordnung

Festlegung der Straßen, Abschnitte und Flächen auf denen die Anleinpflcht gilt in Verbindung mit den Ortsplänen

<u>Stadtteil</u>	<u>Bezeichnung</u>
Stadtmitte	Kurfürstenstraße von Ortseingang bis Burgstraße
Stadtmitte	Schützeberger Straße bis Ortsausgang Richtung Nothfelden
Stadtmitte	Ippinghäuser Straße / Worthstraße im Bereich der L 3214 bis Ortsausgang
Stadtmitte	Lynkerstraße
Stadtmitte	Hans-Staden-Straße bis Ortsausgang Richtung Leckringhausen
Stadtmitte	Wilhelmstraße
Stadtmitte	Altstadtbereich zwischen Dellbrückenstraße, Ritterstraße, Landgrafenstraße und Torstraße
Stadtmitte	Ritterstraße, Teichtor, Ehringer Straße bis Ortsausgang Richtung Ehringen
Stadtmitte	Spielplatz Ofenberg
Stadtmitte	Spielplatz Auf dem Pfeiffen
Stadtmitte	Spielplatz im Bereich Akazienweg, Ahornstraße, Ulmenstraße
Stadtmitte	Spielplatz zwischen Reinhardswald- und Kellerwaldstraße
Stadtmitte	Spielplatz Thüringerstraße
Stadtmitte	Spielplatz Jasminweg
Stadtmitte	Ballspielplatz Falkenstraße
Stadtmitte	Spiel- und Grillplatz Heller Platz
Stadtmitte	Wassertretbecken Fredegasse
Stadtmitte	Sportplatz Liemecke zwischen Liemeckestraße, Reithalle und Studentenstraße
Stadtmitte	Stadtpark Teichwiesen ab den Zugängen Teichbergstraße, Ritterstraße und Teichtor
Stadtmitte	Stadtpark Bruchwiesen zwischen Mühlengasse, Bruchweg, Siemensstraße, den Einkaufsmärkten Aldi und Tegut sowie den Zugängen Bunsenstraße und Schützeberger Straße
Altenhasungen	Bärenbergstraße von Ortseingang bis Ortsausgang
Altenhasungen	Hardtstraße ab Bärenbergstraße bis Bahnbrücke
Altenhasungen	Spielplatz Ringstraße
Altenhasungen	Sportplatzgelände
Altenhasungen	Freizeitgelände „Am Hirtenbruch“
Bründersen	Naumburger Straße von Ortseingang bis Ortsausgang
Bründersen	Ederseestraße von Ortseingang bis Ortsausgang
Bründersen	Spiel- und Bolzplatz Naumburger Straße/Lehmlochweg

Bründersen	Sportplatzgelände
Bründersen	im Bereich Dorfplatz zwischen Naumburger Straße und Molkereistraße
Gasterfeld	Bundesstraße B 450 zwischen Bienenweg und Auf der Schanze
Gasterfeld	im Bereich Bundesstraße B 450, Grillplatz
Ippinghausen	Korbacher Straße von Ortseingang bis Ortsausgang
Ippinghausen	Leckringhäuser Straße von Korbacher Straße bis Ortsausgang Richtung Leckringhausen
Ippinghausen	Waldecker Straße von Leckringhäuser Straße bis Ortsausgang Richtung Wolfhagen
Ippinghausen	Weidelsburgstraße von Korbacher Straße bis Ortsausgang Richtung Naumburg
Ippinghausen	Im Bereich des Kindergartens / Haus des Gastes / Feuerwehr
Ippinghausen	im Bereich Dorfplatz
Ippinghausen	Spielplatz Minköfe
Ippinghausen	Spiel- und Grillplatz im Bereich der Jugendbaude
Ippinghausen	im Bereich des Wassertretbeckens
Ippinghausen	Sportplatzgelände
Istha	Brückenstraße ab Kasseler Straße bis Ortsausgang Richtung Altenhasungen
Istha	Balhorner Straße ab Kasseler Straße bis Ortsausgang Richtung Balhorn
Istha	im Bereich Dorfplatz / Kirche
Istha	Im Bereich Kindergarten/ Turnplatz, Festplatz /Schindegasse, Kampweg
Istha	Grillplatz am Isthaberg
Istha	Sportplatzgelände
Leckringhausen	Im Bereich der Ortsdurchfahrt von Ortseingang bis Ortsausgang
Niederelsungen	Nothfelder Straße von Ortseingang bis Warburger Straße
Niederelsungen	Warburger Straße von Nothfelder Straße bis Ortsausgang Richtung Breuna
Niederelsungen	Volkmarser Straße von Nothfelder Straße bis Ortsausgang Ehringen
Niederelsungen	Zierenberger Straße bis Ortsausgang Oberelsungen
Niederelsungen	Im Bereich Dorfplatz
Niederelsungen	Im Bereich Kindergarten Joh.-Wachenfeld-Straße, Parkanlage
Niederelsungen	Spielplatz Nothfelder Straße
Niederelsungen	Sportplatzgelände an der Waldbühne sowie auf dem gesamten Gebiet der Waldbühne und des Grillplatzes
Nothfelden	Oberelsunger Straße von Ortseingang bis Ortsausgang
Nothfelden	Niederelsunger Straße ab Oberelsunger Straße bis

	Ortsausgang Richtung Niederelsungen
Nothfelden	Altenhasunger Straße ab Oberelsunger Straße bis Ortsausgang Richtung Altenhasungen
Nothfelden	Spiel- und Sportplatzgelände am DGH Bruchfeldstraße
Nothfelden	Freizeitanlage Pfingstbruch
Philippinenburg	Im Bereich der Ortsdurchfahrt von Ortseingang bis Ortsausgang
Philippinenburg	Im Bereich Tretbecken
Philippinenburg	Im Bereich DGH / Mehrzweck- und Spielplatz
Viesebeck	Wolfhager Straße von Ortseingang bis Ortsausgang
Viesebeck	Landauer Straße im Bereich DGH und Dorfplatz
Viesebeck	Spielplatz Kahnweg
Viesebeck	Im Bereich Fest- und Grillplatz
Viesebeck	Sportplatzgelände „Auf der Wünne“
Wenigenhasungen	Erpetalstraße von Dörnberg Straße bis Ortsausgang Richtung Oelshausen
Wenigenhasungen	Frankenstraße von Hasunger Straße bis Ortsausgang Richtung Isthä
Wenigenhasungen	Hasunger Straße ab Erpetalstraße bis Ortsausgang Richtung Altenhasungen
Wenigenhasungen	Im Bereich der Schule und des Sportplatzes
Wenigenhasungen	Spielplatz Kleehof
Wenigenhasungen	Grillplatz

Ortseingang- und Ortsausgangsgrenze sind die Ortstafeln.